



Beschlussvorlage

beratend	Betriebsausschuss	Öffentliche Sitzung
beschließend	Rat der Stadt Dorsten	Öffentliche Sitzung

Erlass einer Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft und die Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren in der Stadt Dorsten (Abfallwirtschafts- und Gebührensatzung)

Beschlussvorschlag

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft und die Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren in der Stadt Dorsten (Abfallwirtschafts- und Gebührensatzung), wie sie dem Originalprotokoll als Anlage beigefügt ist, wird erlassen.

Die Gebührenbedarfsberechnung, die bei der Beratung und Beschlussfassung vorgelegen hat und dem Originalprotokoll beigefügt ist, wird gebilligt.

Sachverhalt:

In Dorsten gab es in den letzten drei Jahren keine Erhöhung der Abfallgebühr, obgleich die Preise zum Beispiel für Lebensmittel, Kraftstoffe und auch die Energiekosten teils deutlich gestiegen sind.

Auch der Entsorgungsbetrieb hat mit steigenden Kosten zu kämpfen. Allein die Tarifabschlüsse TVöD (Inflationsausgleichsprämie und Entgelterhöhungen) und damit verbundene höhere Sozialabgaben sowie höhere Pensions- und Beihilfeverpflichtungen und Stellen- und Eingruppierungsanpassungen führen zu Personalmehraufwendungen in Höhe von 506 T€ (17,4 %).

Darüber hinaus ist die Novelle des Brennstoffhandelsemissionsgesetzes in Kraft getreten. Ab 2024 werden nun auch Siedlungsabfälle in die CO₂-Bepreisung einbezogen. Für die thermische Verwertung von Haus- und Sperrmüll bedeutet diese Erhebung einen CO₂-Kostenaufschlag von rd. 19 €/to. Auf Dorsten bezogen beträgt der CO₂-Anteil damit ca. 355 T€. Die CO₂-Kosten werden über die einheitliche Kreisgebühr an die Städte des Kreises Recklinghausen weitergegeben.

Der Kreis Recklinghausen erhöht vor diesem Hintergrund u.a. die Gebühren für die Verwertung von Hausmüll von 156,40 €/t auf 168,00 €/to (+7,4 %) und für die Verwertung von Sperrmüll von 128,90 €/to auf 140,00 €/to (+8,6 %).

Einzelheiten zu der Gebührenkalkulationen des Kreises Recklinghausen sind der Vorlage des Kreises Recklinghausen nebst Anlagen (Anlage 4) zu entnehmen.

Von der Entscheidung betroffene/r Stadtteil/e:

- | | | | |
|---------------------------------------------|-----------------------------------|----------------------------------------|----------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Altendorf-Ulfkotte | <input type="checkbox"/> Altstadt | <input type="checkbox"/> Holsterhausen | <input type="checkbox"/> Lembeck |
| <input type="checkbox"/> Hardt | <input type="checkbox"/> Feldmark | <input type="checkbox"/> Deuten | <input type="checkbox"/> Wulfen/Barkenberg |
| <input type="checkbox"/> Östrich | <input type="checkbox"/> Hervest | <input type="checkbox"/> Rhade | <input checked="" type="checkbox"/> - alle - |

Weitere Erläuterungen zu den einzelnen Kosten- und Erlöspositionen sind dem Wirtschaftsplan 2024 (Beschlussvorlage Nr. 343/23) zu entnehmen.

Auswirkungen auf den Gebührenzahler

Ein Normalhaushalt mit 120 l Restabfall und 120 l Bioabfall bei 14-tägiger Leerung wird mit dieser Gebührenänderung **pro Jahr** wie folgt belastet:

	<u>bisher</u>	<u>neu</u>	<u>Differenz</u>
Restabfall	243,60 €	261,60 €	18,00 €
Bioabfall	<u>62,40 €</u>	<u>62,40 €</u>	<u>0 €</u>
insgesamt	306,00 €	324,00 €	18,00 €

Im Auftrag



Karsten Meyer
Stadtkämmerer
Dezernent für Personal, Organisation und Finanzen

Anlagen:

1. Gebührenbedarfsberechnungen mit Mengengerüsten Abfallbeseitigung 2023
2. Text der 1. Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft und die Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren
3. Anlagen 1-3 zur Satzung über die Abfallwirtschaft und die Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren
4. Gegenüberstellung der vorgeschlagenen Satzungsänderung
5. Beschlussvorlage Kreis Recklinghausen mit Anlagen

Darstellung der Auswirkungen des Beschlusses auf den Haushalt

Entstehen finanzielle Auswirkungen?

ja

nein

im Ergebnishaushalt

ja

nein

<u>Aufwendungen</u>		
	laufend	einmalig
Personalaufwendungen	€	€
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Betrieb und Unterhaltung)	9.182.000,00 €	€
Transferaufwendungen (Zuweisungen und Zuschüsse)	€	€
Abschreibungen und Anlagenabgänge	€	€
<i>Höhe der Aufwendungen gesamt</i>	9.182.000,00 €	€
<u>Erträge</u>		
Steuern und ähnliche Abgaben	€	€
Gebühren und Entgelte	9.182.000,00 €	€
Zuwendungen und Kostenerstattungen	€	€
sonstige Erträge	€	
Veräußerung von Sachanlagen	€	€
<i>Höhe der Erträge gesamt</i>	9.182.000,00 €	€
Saldo Ergebnishaushalt	0 €	€

Die erforderlichen Mittel sind im Haushalt des Jahres und in der Finanzplanung der Folgejahre vorgesehen:

ja

nein

Ggfls. weitere Erläuterungen:

**Entsorgungsbetrieb
Stadt Dorsten**

Gebührenbedarfsberechnung Abfallbeseitigung

	2023	2024	Differenz
<u>KOSTEN</u>			
VERWERTUNGSKOSTEN	3.995.000,00 €	4.016.000,00 €	21.000,00 €
FREMDLEISTG/UMLAD TRANSPORT	421.000,00 €	454.000,00 €	33.000,00 €
ROH-/HILFS- UND BETRIEBSSTOFFE	3.000,00 €	1.000,00 €	- 2.000,00 €
SUMME MATERIALAUFWAND	4.419.000,00 €	4.471.000,00 €	52.000,00 €
PERSONALKOSTEN	2.904.000,00 €	3.410.000,00 €	506.000,00 €
KALKULATORISCHE ABSCHREIBUNGEN	447.000,00 €	502.000,00 €	55.000,00 €
KFZ-KOSTEN	904.000,00 €	836.000,00 €	- 68.000,00 €
SONSTIGE AUFWENDUNGEN	883.000,00 €	853.000,00 €	- 30.000,00 €
SUMME SONST.BETRIEBL. AUFWENDUNGEN	1.787.000,00 €	1.689.000,00 €	- 98.000,00 €
KALKULATORISCHE ZINSEN	104.000,00 €	78.000,00 €	- 26.000,00 €
SONSTIGE STEUERN	15.000,00 €	15.000,00 €	- €
UMLAGE	288.000,00 €	378.000,00 €	90.000,00 €
SUMME SONSTIGE KOSTEN	407.000,00 €	471.000,00 €	64.000,00 €
GESAMTKOSTEN	9.964.000,00 €	10.543.000,00 €	579.000,00 €
<u>ERTRÄGE</u>			
EINNAHME AUS SONSTIGEN ABFUHREN	250.000,00 €	265.000,00 €	15.000,00 €
EINNAHMEN ALTPAPIER; SCHROTT	57.000,00 €	224.000,00 €	167.000,00 €
BAREINNAHMEN	150.000,00 €	160.000,00 €	10.000,00 €
SONSTIGE ERLÖSE / Behältertausch	12.000,00 €	12.000,00 €	- €
SUMME ERLÖSE	469.000,00 €	661.000,00 €	192.000,00 €
VERRECHNUNG ÜBERSCHUSS	950.000,00 €	700.000,00 €	- 250.000,00 €
GESAMTERLÖSE	1.419.000,00 €	1.361.000,00 €	- 58.000,00 €
Saldo Gesamtkosten ./ Erlöse = Gebührenbedarf	8.545.000,00 €	9.182.000,00 €	637.000,00 €

Entsorgungsbetrieb Stadt Dorsten
07.11.2023

**Entsorgungsbetrieb
Stadt Dorsten
Differenzierung Abfallgebühr**

	2024	Bioabfall 2024	Restabfall 2024
<u>KOSTEN</u>			
VERWERTUNGSKOSTEN	4.016.000,00 €	361.000,00 €	3.655.000,00 €
FREMDLEISTG/UMLAD TRANSPORT	454.000,00 €	- €	454.000,00 €
ROH-/HILFS- UND BETRIEBSSTOFFE	1.000,00 €	- €	1.000,00 €
SUMME MATERIALAUFWAND	4.471.000,00 €	361.000,00 €	4.110.000,00 €
PERSONALKOSTEN	3.410.000,00 €	226.000,00 €	3.184.000,00 €
KALKULATORISCHE ABSCHREIBUNGEN	502.000,00 €	51.453,00 €	450.547,00 €
KFZ-KOSTEN	836.000,00 €	114.547,00 €	721.453,00 €
SONSTIGE AUFWENDUNGEN	853.000,00 €	68.000,00 €	785.000,00 €
SUMME SONSTIGE BETRIEBL: AUFWENDUNGEN	1.689.000,00 €	182.547,00 €	1.506.453,00 €
KALKULATORISCHE ZINSEN	78.000,00 €	5.000,00 €	73.000,00 €
SONSTIGE STEUERN	15.000,00 €	1.000,00 €	14.000,00 €
UMLAGE	378.000,00 €	30.000,00 €	348.000,00 €
SUMME SONSTIGE KOSTEN	471.000,00 €	36.000,00 €	435.000,00 €
GESAMTKOSTEN	10.543.000,00 €	857.000,00 €	9.686.000,00 €
<u>ERTRÄGE</u>			
EINNAHME AUS SONSTIGEN ABFUHREN	265.000,00 €	- €	265.000,00 €
EINNAHMEN ALTPAPIER	224.000,00 €	- €	224.000,00 €
BAREINNAHMEN	160.000,00 €	- €	160.000,00 €
SONSTIGE ERLÖSE	12.000,00 €	2.000,00 €	10.000,00 €
SUMME ERLÖSE	661.000,00 €	2.000,00 €	659.000,00 €
VERRECHNUNG ÜBERSCHUSS	700.000,00 €		700.000,00 €
GESAMTERLÖSE	1.361.000,00 €	2.000,00 €	1.359.000,00 €
Saldo Gesamtkosten ./ Erlöse = Gebührenbedarf	9.182.000,00 €	855.000,00 €	8.327.000,00 €
Gebührenreinnahmen lt. Kalkulation	9.182.000,00 €	760.000,00 €	8.422.000,00 €
Lenkungsentgelt	- €	95.000,00 €	95.000,00 €
Ergebnis	- €	- €	- €

Entsorgungsbetrieb Stadt Dorsten
07.11.2023

Ermittlung des Gebührensatzes für die Restabfallgebühr

2024

Gebührenbedarf Restabfall	8.327.000,00 €
Quersubventionierung der Bioabfallgebühr	95.000,00 €
Summe Gebührenbedarf	8.422.000,00 €
./. Einnahmen aus Behältertausch	- 10.000,00 €
Gebührenbedarf Restabfall incl. Quersubventionierung Biotonne	8.412.000,00 €
dividiert durch Gesamtliterzahl	3.850.960
= Gebührensatz je Liter	2,18 €

Mengengerüst Restabfall								
Leerungs- zeitraum	Leerungs- häufigkeit	Behälterart Literanzahl	Anzahl Restabfall Behälter 2022	Anzahl Restabfall Behälter 2023	Gesamt Liter Sp2*Sp3*Sp4	Gebührensatz Restabfall		Gebühreneinnahmen Restabfall 2023 Sp4*Sp7
1	2	3		4	5	alt 2023	neu Gebührensatz je Liter*Sp2*Sp3	8
14-tägig	1	40	465	494	19.760	81,20 €	87,20 €	43.076,80 €
14-tägig	1	80	7.167	7.164	573.120	162,40 €	174,40 €	1.249.401,60 €
wöchentlich	2	80	6	6	960	324,80 €	348,80 €	2.092,80 €
14-tägig	1	120	9.010	8.990	1.078.800	243,60 €	261,60 €	2.351.784,00 €
wöchentlich	2	120	11	11	2.640	487,20 €	523,20 €	5.755,20 €
14-tägig	1	240	4.449	4.457	1.069.680	487,20 €	523,20 €	2.331.902,40 €
wöchentlich	2	240	41	38	18.240	974,40 €	1.046,40 €	39.763,20 €
14-tägig	1	770	145	147	113.190	1.563,10 €	1.678,60 €	246.754,20 €
wöchentlich	2	770	55	54	83.160	3.126,20 €	3.357,20 €	181.288,80 €
2 x wöchentlich	4	770	2	2	6.160	6.252,40 €	6.714,40 €	13.428,80 €
14-tägig	1	1.100	316	326	358.600	2.233,00 €	2.398,00 €	781.748,00 €
wöchentlich	2	1.100	234	237	521.400	4.466,00 €	4.796,00 €	1.136.652,00 €
2 x wöchentlich	4	1.100	-	-	-	8.932,00 €	9.592,00 €	- €
14-tägig	1	3.000	1,75	1,75	5.250	6.090,00 €	6.540,00 €	11.445,00 €
wöchentlich	2	3.000	-	-	-	12.180,00 €	13.080,00 €	- €
14-tägig	1	5.000	-	-	-	10.150,00 €	10.900,00 €	- €
wöchentlich	2	5.000	-	-	-	20.300,00 €	21.800,00 €	- €
Gesamtliterzahl/Gebührensatz je Liter			21.903	21.928	3.850.960	2,03 €	2,18 €	47.802,50 €
						Gebühreneinnahmen lt. Bescheid		8.442.895,30 €
						Rundungsdifferenz		- 30.895,29 €
						Gebühreneinnahmen gerundet		8.412.000,00 €

Ermittlung des Gebührensatzes für die Bioabfallgebühr**2024**

Gebührenbedarf Bioabfall	855.000,00 €
Quersubventionierung durch Restabfallgebühr	- 95.000,00 €
verbleibender Gebührenbedarf	760.000,00 €
./. Gebühreneinnahmen aus Behältertausch	- 2.000,00 €
Gebührenbedarf Bioabfall	758.000,00 €
dividiert durch Gesamtliterzahl	1.457.640
= Gebührensatz je Liter	0,52 €

Mengengerüst Bioabfallgebühr								
Leerungs- zeitraum	Leerungs- häufigkeit	Behälterart Literanzahl	Anzahl Bioabfall Behälter 2023	Anzahl Bioabfall Behälter 2024	Gesamt Liter Sp2*Sp3* Sp4	Gebührensatz Bioabfall alt 2022	neu Gebührensatz je Liter *Sp2*Sp3	Gebühren einnahmen Bioabfall 2024 Sp4*Sp7
1	2	3		4	5	6	7	8
14-tägig	1	120	8.459	8.611	1.033.320	62,40 €	62,40 €	537.326,40 €
wöchentlich	2	120				124,80 €	124,80 €	- €
14-tägig	1	240	1.738	1.758	421.920	124,80 €	124,80 €	219.398,40 €
wöchentlich	2	240	5	5	2.400	249,60 €	249,60 €	1.248,00 €
Gesamtliterzahl/Gebührensatz je Liter					1.457.640	0,52 €	0,52 €	- €
						Gebühreneinnahmen lt Bescheid	757.972,80 €	
						Rundungsdifferenz	27,20 €	
						Gebühreneinnahmen gerundet	758.000,00 €	

Entsorgungsbetrieb Stadt Dorsten
07.11.2023

Gebührenbedarfsberechnung Laubtonne 2024

Auslieferung der Gefäße
Sammlung: 10 Wochen 2 x wöchentlich
Einsammlung der Gefäße

Personalkosten		27.400,00 €
Fahrzeugkosten		6.900,00 €
Abschreibung		1.700,00 €
Zinsen		400,00 €
Kosten für die Reinigung der Behälter		1.900,00 €
Standortkosten		500,00 €
Gesamtkosten		38.800,00 €
Container 1,1m ³	1.100 l x 125 Stück =	137.500 l
MGB 240 l	240 l x 39 Stück =	9.360 l
		<u>146.860 l</u>
Kosten / Liter		0,26 €
Gebühr	1100 l	286,00 €
Gebühr	240 l	62,40 €

Entwurf

Präambel

Die Stadt Dorsten bekennt sich vollumfänglich zur Geschlechtergerechtigkeit und verwendet in der internen und externen Kommunikation gendergerechte Formulierungen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in Satzungen auf die gendergerechte Sprache verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft und die Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren (Abfallwirtschafts- und Gebührensatzung) vom

Aufgrund

- der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in der jeweils geltenden Fassung.
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 2012, S.212 ff), -zuletzt geändert durch Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung.
- des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700), in der jeweils geltenden Fassung.
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des ElektroG vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I, S. 2240 ff.), in der jeweils geltenden Fassung.
- des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582, zuletzt geändert Art.1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I 2020, S. 2280 ff.), in der jeweils geltenden Fassung.
- des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Mai 2023 (BGBl. I 2023 Nr. 24), in der jeweils geltenden Fassung.
- der §§ 5 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 01.02.2022 (GV NRW 2022, S. 136 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (GV. NRW S. 443), in der jeweils geltenden Fassung.
- Der §§ 2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG NRW) vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW S. 233), in der jeweils geltenden Fassung.
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG- BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. I 2023 Nr. 73), in der jeweils geltenden Fassung.

hat der Rat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft und die Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Abfallwirtschaft und die Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren wird wie folgt geändert:

§ 25 Gebührensätze

In § 25 Abs. 2 und 3 werden die Gebührensätze wie folgt angepasst:

Gefäßgröße	Restabfall	
	Jahresgebühr bei wöchentliche Leerung	Jahresgebühr bei 14-tägiger Leerung
40 l	nicht möglich	87,20 €
80 l	348,80 €	174,40 €
120 l	523,20 €	261,60 €
240 l	1.046,40€	523,20 €
770 l	3.357,20 €	1.678,60 €
1100 l	4.796,00 €	2.398,00 €
3000 l	13.080,00 €	6.540,00 €
5000 l	21.800,00 €	10.900,00 €

Bei Abfallgemeinschaften gem. § 14 beträgt die Gebühr je Liter Müllvolumen jährlich 4,36 € bei wöchentlicher Leerung bzw. 2,18 € bei 14-tägige Leerung.

In § 25 Abs. 5 werden die Gebührensätze wie folgt angepasst:

240 l Laubtonne	62,40 €
1100 l Laubcontainer	286,00 €

In § 25 Abs. 7 werden die Gebührensätze wie folgt angepasst:

Zusatztermin für die Abholung von Sperrmüll	35,00 €
Zusatztermin für die Abholung Elektrogroßgeräten	25,00 €

In § 25 Abs. 8 werden die Gebührensätze wie folgt angepasst:

Sonderleerung	15,00 €
Anfahrtpauschale	15,00 €

In § 25 Abs. 9 werden die Gebührensätze wie folgt angepasst:

Für die Auslieferung, die Abholung und den Tausch von Restabfall-, Bio- und Papierbehältern beträgt die Gebühr je Behälter:

5.000 l Behälter	65,00 €
3.000 l Behälter	55,00 €
1.100 l Behälter	45,00 €
770 l Behälter	40,00 €
240 l Behälter	20,00 €
40 – 120 l Behälter	15,00 €

§ 27 Gebühren für Abroll- und Absetzbehälter

In § 27 Abs. 1 werden die Gebührensätze wie folgt angepasst:

-Hausmüll und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen	189,00 €/t
-Sperrmüll	178,00 €/t

In § 27 Abs. 2 werden die Gebührensätze wie folgt angepasst:

Transportkosten innerhalb Dorstens	83,00 €
Transportkosten außerhalb Dorstens, je angefangener ½ Stunde	41,50 €

In § 27 Abs. 4 werden die Gebührensätze wie folgt angepasst:

Gestellung eines 7 m ³ Absetzbehälter	75,00 €
Gestellung eines 14 m ³ Abrollbehälters	150,00 €
Gestellung eines 28 m ³ Abrollbehälters	300,00 €

§ 2

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft und die Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren tritt am 01.01.2024 in Kraft

Kopie

Anlage 1 zur Satzung über die Abfallwirtschaft und die Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren in der Stadt Dorsten - Positivkatalog- entsprechend der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (EAV)

EAV-Schlüssel	Bezeichnung	EAV-Gruppe (Herkunft)
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterial und Schutzkleidung (anders nicht genannt)
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterial und Schutzkleidung (anders nicht genannt)
15 01 03	Verpackungen aus Holz	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterial und Schutzkleidung (anders nicht genannt)
15 01 04	Verpackungen aus Metall	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterial und Schutzkleidung (anders nicht genannt)
15 01 05	Verbundverpackungen	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterial und Schutzkleidung (anders nicht genannt)
15 01 06	Gemischte Verpackungen	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterial und Schutzkleidung (anders nicht genannt)
15 01 07	Verpackungen aus Glas	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterial und Schutzkleidung (anders nicht genannt)
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterial und Schutzkleidung (anders nicht genannt)
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterial, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 1502 02 fallen	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterial und Schutzkleidung (anders nicht genannt)
16 01 03	Altreifen mit und ohne Felge (PKW, Motorrad o.ä.)	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind
17 01 01	Beton	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
17 01 02	Ziegel	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
17 01 06	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 1701 06 fallen	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 1703 01 fallen	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 1705 03 fallen	Boden (einschl. Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut
17 06 05	asbesthaltige Baustoffe	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
17 08 01	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Baustoffe auf Gipsbasis
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 1708 01 fallen	Baustoffe auf Gipsbasis
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 1709 01, 1709 02 und 1709 03 fallen	sonstige Bau- und Abbruchabfälle
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektions-präventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wäsche, Wund- und Gipsverbände, Einwegkleidung, Windeln)	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	Abfälle aus der aerobische Behandlung von festen Abfällen

19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen, a.n.g.
19 12 12	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 1912 11 fallen	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) anders nicht genannt
20 01 01	Papier und Pappe	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 02	Glas	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 08	Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 10	Bekleidung	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 11	Textilien	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 21	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 23	Gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoff enthalten	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 25	Speiseöle- und fette	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 2001 27 fallen	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 36	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 2001 21, 2001 23 und 2001 35 fallen	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 37	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 2001 37 fällt	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 39	Kunststoffe	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 40	Metalle	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle	Garten- und Parkabfälle einschl. Friedhofsabfälle
20 02 02	Boden und Steine	Garten- und Parkabfälle einschl. Friedhofsabfälle
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	Garten- und Parkabfälle einschl. Friedhofsabfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	andere Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle	andere Siedlungsabfälle
20 03 03	Straßenkehrschutt	andere Siedlungsabfälle
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	andere Siedlungsabfälle
20 03 07	Sperrmüll	andere Siedlungsabfälle
20 03 99	Siedlungsabfälle anders nicht genannt	andere Siedlungsabfälle

Anlage 2 zur Satzung über die Abfallwirtschaft und die Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren in der Stadt Dorsten

EAV-Schlüssel	Bezeichnung	EAV-Gruppe (Herkunft)
04 02 16	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus der Textilindustrie
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 0402 16 fallen	Abfälle aus der Textilindustrie
08 03 17	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung, Verarbeitung und Anwendung von Druckfarben
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 0803 17 fallen	Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung, Verarbeitung und Anwendung von Druckfarben
13 02 05	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen
15 01 04	Verpackungen aus Metall	Verpackungen (einschl. getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Verpackungen (einschl. getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 02 02	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschl. Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Aufsaug- und Filtermaterial, Wischtücher und Schutzkleidung
16 01 16	Flüssiggasbehälter	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger
16 02 09	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
16 05 04	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschl. Halonen)	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 1605 04 fallen	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
16 05 06	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschl. Gemische von Laborchemikalien	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
16 05 07	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
16 05 08	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 1605 06, 1605 07 oder 1605 08 fallen	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
16 06 01	Bleibatterien	Batterien und Akkumulatoren
16 06 02	Ni-Cd-Batterien	Batterien und Akkumulatoren
16 06 04	Alkalibatterien	Batterien und Akkumulatoren
18 02 05	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren
20 01 13	Lösemittel	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
20 01 14	Säuren	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
20 01 15	Laugen	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
20 01 17	Fotochemikalien	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
20 01 19	Pestizide	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
20 01 21	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen

20 01 23	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesamelter Fraktionen
20 01 26	Öle und Fette, mit Ausnahme derjenigen, die unter 2001 25 fallen	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesamelter Fraktionen
20 01 27	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesamelter Fraktionen
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze (ohne 2001 27)	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesamelter Fraktionen
20 01 31	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesamelter Fraktionen
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 2001 31 fallen	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesamelter Fraktionen
20 01 33	Batterien und Akkumulatoren, die unter 1606 01, 1606 02 oder 1606 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesamelter Fraktionen
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 2001 33 fallen	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesamelter Fraktionen
20 01 39	Kunststoffe	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesamelter Fraktionen
20 01 40	Metalle	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesamelter Fraktionen

Kopie

Anlage 3 zur Satzung über die Abfallwirtschaft und die Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren in der Stadt Dorsten

EAV-Schlüssel	Bezeichnung und Annahmebedingungen
1. Monofractionen mit einem maximalen Störstoffanteil von 5 Gewichtsprozenten	
20 01 01	Papier und Pappe - gemischtes Altpapier, z. B. Zeitungen, Illustrierte, Karton- und Papierverpackungen, Wellpappen
20 01 02	Glas -außerhalb des Erfassungssystems DSD - Hohlglas, nach Farben weiß, braun und grün getrennt (ohne Inhaltsstoffe und Verschlüsse) - Hohlglas, nicht nach Farben getrennt (ohne Inhaltsstoffe und Verschlüsse) - Flachglas (Fensterglas ohne Anhaftungen)
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 2001 37 fällt - Massivholz (sauber und unbehandelt) - Bau- und Abbruchholz (einschl. behandelte, unlackierte Hölzer, beschichtete und unbeschichtete Spanplatten (nicht kontaminiert, unzerkleinert, überwiegend frei von Metallen, max. 5% Fremdstoffanteil) - lackierte und sonstige Hölzer sowie Holzgemische aus den v.g. Fraktionen (auch Fensterrahmen ohne Glas)
20 01 39	Kunststoffe - Styropor (weiss, sauber ohne Aufkleber, Druck und Klebestreifen) - PE-Folien (transparent oder gemischt, sauber, ohne Anhaftungen und Verunreinigungen) - sonstige Kunststoffe wie z. B. PE- und PP-Emballagen, Polystyrol-Behälter, PE-Verpackungsbänder (alle Behälter müssen restentleert, pinsel- und tropffrei sein)
20 01 40	Metalle - NE und FE-Metalle, FE-Metallgebilde (alle Behälter müssen restentleert, pinsel- und tropffrei sein)
2. Wertstoffgemische	
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle
20 03 07	Sperrmüll - Wertstoffgemische der unter 1 genannten verwertbaren Abfälle, verwertbarer Anteil mindestens 80 Gewichtsprozent - Wertstoffgemische der unter 1 genannten verwertbaren Abfälle, verwertbarer Anteil mindestens 60-80 Gewichtsprozent - Wertstoffgemische der unter 1 genannten verwertbaren Abfälle, verwertbarer Anteil mindestens 40-60 Gewichtsprozent
3. Baustellenabfälle	
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 1701 06 fallen - Baustellenabfälle, unsortiert
17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen die unter 1709 01, 1709 02, 1709 03 fallen

4. Sonstige

16 01 03	Altreifen - mit und ohne Felge (PKW und LKW)
20 01 08	Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle - getrennt gesammelte Bioabfälle
20 01 23	Gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoff enthalten - Haushaltskühlgeräte
20 01 36	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 2001 21, 2001 23 und 2001 35 fallen - Haushaltsgroßgeräte ohne Haushaltskühlgeräte - sonst. Elektro- und Elektronikschrott (z. B. Elektrokleingeräte, Unterhaltungselektronik, Computer-Hardware)
20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle - Garten- und Parkabfälle einschl. vorsortierte Friedhofsabfälle

Die unter 1, 2 und 3 genannten Abfälle müssen frei sein von schadstoffhaltigen Abfällen und Abfällen, die von der Beseitigungspflicht der Stadt ausgeschlossen sind. Darüber hinaus dürfen die unter 1, 2 und 3 genannten Abfälle keine biologisch verwertbaren Abfälle (Speisereste, Grasnchnitt, Garten- und Parkabfälle, Laub usw.) enthalten.

Kopie

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft und die Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren - Satzungsänderungen

alt

§ 25 Gebührensätze

Abs. 2

Die Jahresgebühr beträgt für einen Abfallbehälter mit Restabfall

	a) bei wöchentlicher Leerung	b) bei 14-tägiger Leerung
40 l Behälter	nicht möglich	81,20 €
80 l Behälter	324,80 €	162,40 €
120 l Behälter	487,20 €	243,60 €
240 l Behälter	974,40 €	487,20 €
770 l Behälter	3126,20 €	1563,10 €
1100 l Behälter	4466,00 €	2233,00 €
3000 l Behälter	12180,00 €	6090,00 €
5000 l Behälter	20300,00 €	10150,00 €

Bei Abfallgemeinschaften gem. § 14 beträgt die Gebühr je Liter Mülltonnenvolumen jährlich 4,06 € bei wöchentlicher Leerung bzw. 2,03 € bei 14-tägiger Leerrung des Behälters.

Abs. 5 Satz 3

Die Gebühr für einen Abfallbehälter für Laub beträgt für den Aufstellzeitraum einmalig

240 l	57,60 €
1100 l	264,00 €

Abs. 7

Für die Inanspruchnahme eines zusätzlichen Termins für die Abholung der sperrigen Abfälle sowie der Elektrogroßgeräte beträgt die Gebühr:

neu

§ 25 Gebührensätze

Abs. 2

Die Jahresgebühr beträgt für einen Abfallbehälter mit Restabfall

	a) bei wöchentlicher Leerung	b) bei 14-tägiger Leerung
40 l Behälter	nicht möglich	87,20 €
80 l Behälter	348,80 €	174,40 €
120 l Behälter	523,20 €	261,60 €
240 l Behälter	1046,40 €	523,20 €
770 l Behälter	3357,20 €	1678,60 €
1100 l Behälter	4796,00 €	2398,00 €
3000 l Behälter	13080,00 €	6540,00 €
5000 l Behälter	21800,00 €	10900,00 €

Bei Abfallgemeinschaften gem. § 14 beträgt die Gebühr je Liter Mülltonnenvolumen jährlich 4,36 € bei wöchentlicher Leerung bzw. 2,18 € bei 14-tägiger Leerrung des Behälters.

Abs. 5 Satz 3

Die Gebühr für einen Abfallbehälter für Laub beträgt für den Aufstellzeitraum einmalig

240 l	62,40 €
1100 l	286,00 €

Abs. 7

Für die Inanspruchnahme eines zusätzlichen Termins für die Abholung der sperrigen Abfälle sowie der Elektrogroßgeräte beträgt die Gebühr:

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft und die Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren - Satzungsänderungen

	alt		neu
Abholung von Sperrmüll vor Ort - je Anfahrtstelle (Mengenbegrenzung - 5 m ³)	30,00 €	Abholung von Sperrmüll vor Ort - je Anfahrtstelle (Mengenbegrenzung - 5 m ³)	35,00 €
Abholung von Elektrogroßgeräten vor Ort Mengenbegrenzung: max. 3 Geräte	20,00 €	Abholung von Elektrogroßgeräten vor Ort	25,00 €

Abs. 8

Für die Leerung von Restabfall- oder Bioabfallgefäßen auf Abruf oder bei Sonderleerungen, wird je Leerung 1/26 der Jahresgebühr zuzüglich 13,00 € Anfahrpauschale berechnet. Für die Sonderleerung der Papiertonnen wird nur eine Anfahrpauschale von 13,00 € berechnet.

Abs. 8

Für die Leerung von Restabfall- oder Bioabfallgefäßen auf Abruf oder bei Sonderleerungen, wird je Leerung 1/26 der Jahresgebühr zuzüglich **15,00 €** Anfahrpauschale berechnet. Für die Sonderleerung der Papiertonnen wird nur eine Anfahrpauschale von **15,00 €** berechnet.

Abs. 9

Für die Auslieferung, die Abholung und dem Tausch von Restmüll, Bio- und Papierbehältern beträgt die Gebühr:

5000 l Behälter	62,00 €
3000 l Behälter	52,00 €
1100 l Behälter	41,00 €
770 l Behälter	36,00 €
240 l Behälter	16,00 €
120 l Behälter	11,00 €
80 l Behälter	11,00 €
40 l Behälter	11,00 €

Abs. 9

Für die Auslieferung, die Abholung und dem Tausch von Restmüll, Bio- und Papierbehältern beträgt die Gebühr:

5000 l Behälter	65,00 €
3000 l Behälter	55,00 €
1100 l Behälter	45,00 €
770 l Behälter	40,00 €
240 l Behälter	20,00 €
120 l Behälter	15,00 €
80 l Behälter	15,00 €
40 l Behälter	15,00 €

§ 27 Gebühren für Abroll- und Absetzbehälter**§ 27 Gebühren für Abroll- und Absetzbehälter**

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft und die Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren - Satzungsänderungen

alt

Abs. 1

Absetzbehälter mit einem Volumen von 5,5 m³ und 7 m³ sowie Abrollbehälter mit einem Volumen von 14 m³ bis 28 m³ werden nach dem tatsächlichen Gewicht abgerechnet. Die Stadt Dorsten entsorgt mit diesen Behältern folgende Abfälle:

-Hausmüll und Abfälle aus	
anderen Haushaltsbereichen	185,00 €/t
-Sperrmüll	159,00 €/t

Auf Absprache können auch andere als vorstehend aufgeführte Abfälle entsorgt werden. Die Entsorgungskosten für diese Abfälle richten sich nach den Kosten der Entsorgungsanlage bzw. Verwertungsanlage.

Abs. 2

Neben den Abfallentsorgungskosten hat der Abfallerzeuger auch die Kosten für das Aufstellen des Behälters sowie den Transport der Abfälle zur Entsorgungsanlage zu bezahlen. Dafür wird innerhalb der Stadt Dorsten pauschal ein Betrag in Höhe von 75,00 € berechnet. Bei Transporten zu außerhalb des Stadtgebiets liegenden Entsorgungs- bzw. Verwertungsanlagen wird ein Betrag in Höhe von 37,50 € je angefangener ½ Stunde für das eingesetzte Fahrzeug einschließlich Fahrer berechnet.

Abs. 4

Die Kosten für die Gestellung eines Absetz-/Abrollbehälters nach § 16 Abs. 10 betragen für einen 7 m³ Behälter 70,00 € für einen 14 m³ Behälter 140,00 € und für einen 28 m³ Behälter 280,00 € incl. An- und Abfahrt. Die Höchstmenge ist auf 0,75 t (7 m³), 1,5 t (14 m³) bzw. 3 t (28 m³) beschränkt.

neu

Abs. 1

Absetzbehälter mit einem Volumen von 5,5 m³ und 7 m³ sowie Abrollbehälter mit einem Volumen von 14 m³ bis 28 m³ werden nach dem tatsächlichen Gewicht abgerechnet. Die Stadt Dorsten entsorgt mit diesen Behältern folgende Abfälle:

-Hausmüll und Abfälle aus	
anderen Haushaltsbereichen	189,00€/t
-Sperrmüll	178,00 €/t

Auf Absprache können auch andere als vorstehend aufgeführte Abfälle entsorgt werden. Die Entsorgungskosten für diese Abfälle richten sich nach den Kosten der Entsorgungsanlage bzw. Verwertungsanlage.

Abs. 2

Neben den Abfallentsorgungskosten hat der Abfallerzeuger auch die Kosten für das Aufstellen des Behälters sowie den Transport der Abfälle zur Entsorgungsanlage zu bezahlen. Dafür wird innerhalb der Stadt Dorsten pauschal ein Betrag in Höhe von **83,00 €** berechnet. Bei Transporten zu außerhalb des Stadtgebiets liegenden Entsorgungs- bzw. Verwertungsanlagen wird ein Betrag in Höhe von **41,50 €** je angefangener ½ Stunde für das eingesetzte Fahrzeug einschließlich Fahrer berechnet.

Abs. 4

Die Kosten für die Gestellung eines Absetz-/Abrollbehälters nach § 16 Abs. 10 betragen für einen 7 m³ Behälter **75,00 €** für einen 14 m³ Behälter **150,00 €** und für einen 28 m³ Behälter **300,00 €** incl. An- und Abfahrt. Die Höchstmenge ist auf 0,75 t (7 m³), 1,5 t (14 m³) bzw. 3 t (28 m³) beschränkt.

**Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft und die Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren -
Satzungsänderungen**

alt

Die Gebühr für darüber hinaus anfallende Mengen
beträgt 159,00 €/t.

neu

Die Gebühr für darüber hinaus anfallende Mengen
beträgt **178,00 €/t.**

Kopie

DER LANDRAT



**KREIS
RECKLINGHAUSEN**
DER VESTISCHE KREIS

Vorlage Nr.: 2023/117

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Verfasser*in	Sitzung am
Ausschuss für Landwirtschaft und Bauwesen	Herr Haumann	08.11.2023
Kreisausschuss	Herr Haumann	20.11.2023
Kreistag	Herr Haumann	28.11.2023

Abfallwirtschaft im Kreis Recklinghausen - Festsetzung der Gebühren und Entgelte 2024

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag beschließt, die Gebühr für die Beseitigung des von den Städten anzuliefernden Hausmülls, hausmüllähnlichen Abfalls, der Problemabfälle aus Haushalten sowie der Wertstoffe für das Jahr 2024 auf 168,00 €/t festzusetzen (Anlage 1).
2. Zur Förderung der Verwertung wird für die Anlieferung von unsortiertem Sperrmüll am EKOCity Center Bochum (ECC) für das Jahr 2024 eine Gebühr in Höhe von 140,00 €/t festgesetzt.
3. Die Gebühr für die Verwertung der biologischen Abfälle wird auf 95,01 €/t für das Jahr 2024 festgesetzt.
4. Die Gebühr für die Verwertung der Garten- und Parkabfälle wird auf 61,40 €/t für das Jahr 2024 festgesetzt.
5. Die Gebühr für die Verwertung des von den Städten getrennt angelieferten Altpapiers (PPK) wird für das Jahr 2024 auf 11,35 €/t festgesetzt.
6. Der Kreistag beschließt unter Berücksichtigung der Beschlüsse zu 1 bis 5 die Gebührensatzung

Klimpel
Landrat

Haumann
Fachbereichsleitung

zur Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen gemäß Anlage 3.

7. Für die Verwertung der sonstigen durch die kreisangehörigen Städte getrennt eingesammelten und verwerteten Abfälle wird für das Jahr 2024 das einheitliche Entgelt entsprechend der Anlage 4 festgesetzt.

Darstellung des Sachverhaltes:

Zu 1 und 2:

Grundlagen für die ermittelten Gebühren sind die von den Städten für das Jahr 2024 angegebenen Abfallmengen bzw. die anhand der Einwohnerzahlen ermittelten Wertstoffmengen sowie die Kosten für die Beseitigung/Verwertung der Abfälle an den entsprechenden Anlagen.

Die Kosten werden dabei hauptsächlich durch die Entsorgungskosten des Kreises Recklinghausen in den Entsorgungsanlagen des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes bestimmt.

Dabei wird im Jahr 2024 erstmalig eine CO₂-Abgabe (Zertifikate Handel) nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) auf die Abfallverbrennung eingeführt, die sich kostensteigernd auf den EKOCity Beitragssatz auswirkt. Da diese Abgabe nicht durch den EKOCity Abfallwirtschaftsverband zu beeinflussen ist und in den kommenden Jahren noch weiter steigen wird, werden der EKOCity Mischpreis und die BEHG Abgabe künftig als getrennte Forderungen ausgewiesen. So kann die Entwicklung der Kosten weiterhin transparent dargestellt werden.

a) EKOCity Mischpreis

Der reine EKOCity-Mischpreis einschl. der Verbandsabgabe sinkt gegenüber dem Vorjahr von 119,52 €/t. (netto) auf 118,65 €/t. (netto). Die Kostenentwicklung ergibt sich aus verschiedenen Veränderungsfaktoren.

Mischpreiserhöhend wirken die sinkenden Abfallmengen der Mitglieder. Die von den Gebietskörperschaften gemeldeten Abfallmengen sinken gegenüber dem Vorjahr um ca. 21.000 t. Zudem entfallen weitere Abfallmengen, die bisher über Kontingente der Anlagenbetreiber angeliefert wurden. Die Kosten der drei Anlagen steigen aufgrund der geänderten wirtschaftlichen Bedingungen und der hohen Tarifabschlüsse ebenfalls an. Der Anstieg liegt mit 4,2 % jedoch noch unter der Inflationsrate. Die Auswirkungen dieser Faktoren führt zu einem Anstieg der Kosten von insgesamt 15,86 €/t. Daneben gibt es jedoch auch Faktoren, die diese Steigerung (über)kompensieren. Der größte Kostensenker sind dabei die gestiegenen Energieerlöse für Strom und Fernwärme. Sie führen zu einer Senkung des Mischpreises um 12,43 €/t. Gemeinsam

mit den anderen Faktoren ergibt sich letztendlich eine Senkung des Mischpreises um 0,87 €/t (0,7 %).

b) BEHG-Abgabe - CO₂-Zertifikatspreise

Der Preis der Emissionszertifikate pro Tonne CO₂ beträgt ab dem 01.01.2024 40 €. Auf diese Abgabe wird zusätzlich Umsatzsteuer in Höhe von 19 % erhoben.

Für unterschiedliche Abfallarten wird ein unterschiedlicher Preis fällig. Die Grundlage für die Ermittlung sind in der Emissionsberichterstattungsverordnung 2030 (EBeV 2030) festgelegt, die am 30.12.2022 in Kraft trat. Hier sind in acht Obergruppen für insgesamt 30 verschiedene Abfallarten die Ausgangsdaten hinterlegt, mit denen sich für die Abfallarten die jeweiligen CO₂-Zertifikatspreise pro t. Abfall berechnen lassen.

1 Leichtverpackungen Sortierreste	41,31 €/t Abfall
2 Gewerbeabfall	24,14 €/t Abfall
3 Sortierreste aus der mechanisch-biologischen Abfallbehandlung	18,98 €/t Abfall
4 Restabfall	16,07 €/t Abfall
5 Sperrmüll	21,77 €/t Abfall
6 Altholz	5,20 €/t Abfall
7 Klärschlamm	0,00 €/t Abfall
8 Alle übrigen Abfallschlüssel	37,96 €/t Abfall

Für den EKOCity Abfallwirtschaftsverband sind im Wesentlichen die Abfallarten Restabfall, Sperrmüll und Sortierreste aus der Abfallbehandlung relevant.

Anhand der Mengenmeldungen und der Zusammensetzung der Abfallströme der Gebietskörperschaften wurde ein durchschnittlicher CO₂-Zertifikatspreise pro t. Abfall berechnet. Dabei wurde berücksichtigt, dass für den Sperrmüll, der unsortiert am ECC angeliefert wird, die CO₂ Abgabe nur für die Sortierreste anfällt (18,98 €/t). Der Sperrmüll, der direkt in die Verbrennung verbracht wird, schlägt für die gesamte Menge mit dem höheren Satz in Höhe von 21,77 €/t zu Buche.

Der kalkulierte durchschnittliche Beitrag zur Deckung der durch die CO₂ Abgabe entstehenden Kosten beträgt **netto 15,87 €/t**. Da auf diese Abgabe zudem Umsatzsteuer erhoben wird erhöht sich dieser Betrag **für das Jahr 2024 auf 18,89 €/t (brutto)**.

Der endgültige Gesamtbeitrag, der von den Mitgliedskörperschaften an den EKOCity Abfallwirtschaftsverband zu zahlen ist, beträgt somit 160,32 €/t. Das bedeutet eine **Preissteigerung von 17,78 €/t bzw. 12,47 %**, die auf die **CO₂ Abgabe** zurückzuführen ist.

Die **CO₂ Abgabe** betrifft jedoch nicht nur die über den EKOCity Abfallwirtschaftsverband entsorgten Mengen, sondern auch Teile des Sondermülls, die verbrannt werden, sowie Sortierreste aus der Wertstofftonne, sofern diese in die Verbrennung gehen und den Bereich der Altholzverwertung.

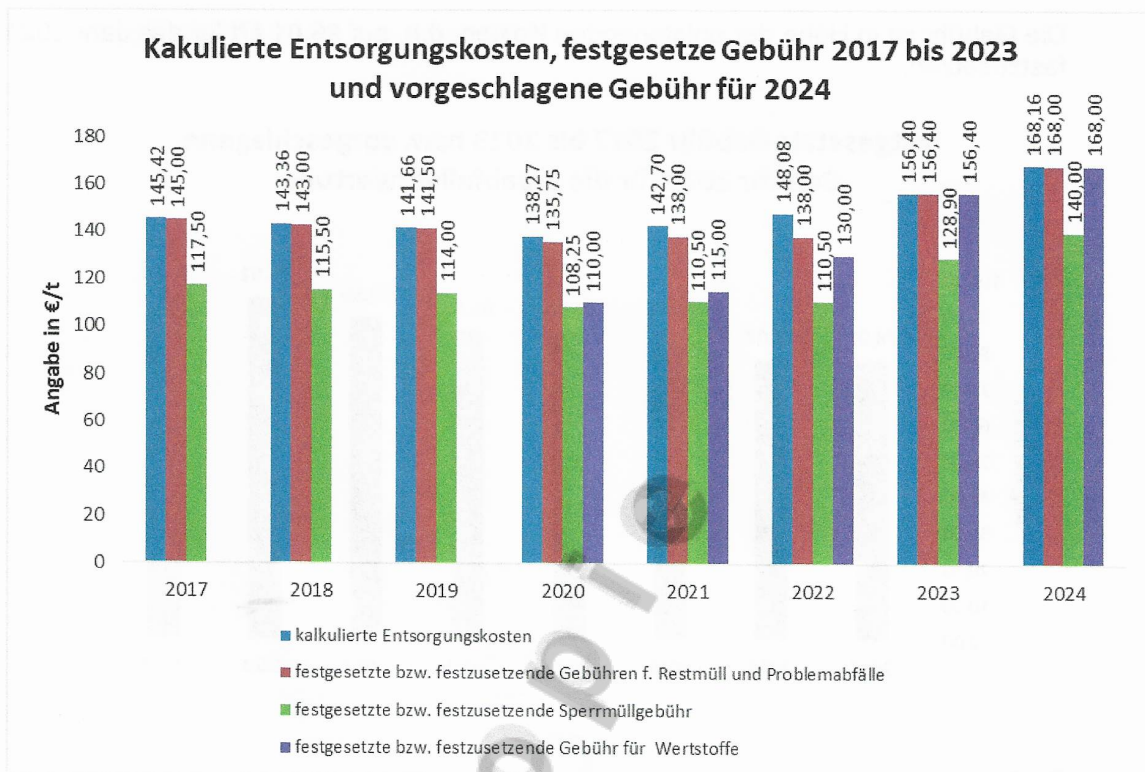
Die **kalkulierten Entsorgungskosten** je Gewichtstonne (Restmüll, Sondermüll, Sperrmüll und Wertstoffe) im Jahre 2024 betragen **168,16 €/t**. Gegenüber dem Vorjahr steigen die tatsächlichen Entsorgungskosten des Kreises Recklinghausen somit um **15,36 €/t (10,05 %)**, in erster Linie bedingt durch die Einführung der **CO₂ Abgabe auf die Verbrennung von Abfällen**.

Die Entwicklung der Abfallmengen und der Entsorgungskosten ist in der Anlage 2 für die Jahre 2022, 2023 und 2024 dargestellt.

Zur Förderung der Verwertung von Sperrmüll hat der Kreistag 2014 beschlossen, für die Anlieferung von unsortiertem Sperrmüll am EKOCity Center Bochum (ECC) eine geringere Gebühr zu erheben. Durch diese geringere Gebühr soll ein Anreiz zur Verwertung geschaffen werden und gleichzeitig auch die Auslastung des ECC gestärkt werden, was wiederum zur Gebührenstabilität im EKOCity Abfallwirtschaftsverband beiträgt. Diese Anreizgebühr wird durch die **CO₂ Abgabe** noch unterstrichen. Während Sperrmüll, der direkt in die Verbrennung gefahren wird mit einer Abgabe von 21,77 €/t belegt wird, werden für die mengenmäßig viel geringeren Sortierreste aus dem ECC nur 18,98 €/t angesetzt. Die Anreizfunktion sollte deshalb beibehalten werden. Es wird vorgeschlagen, die Gebühr in ähnlicher Relation zur Restmüllgebühr, wie in den Vorjahren auf **140,- €/t** festzusetzen.

Bereits im vergangenen Jahr wurde die Verwertung der Wertstoffe mit denselben Gebühren belegt, wie der Restabfall und die Problemabfälle aus Haushalten. Die Sortierung und Verwertung der Wertstofftonne ist weiterhin sehr kostenintensiv und wird durch die Einführung der **CO₂ Abgabe** noch zusätzlich verteuert. Aus diesem Grunde sollte auch weiterhin auf eine Subventionierung durch eine gesonderte Gebühr für die Wertstofftonne verzichtet werden.

Durch die Subventionierung der Sperrmüllverwertung steigen die Kosten für die Einheitsgebühr für Hausmüll, hausmüllähnliche Abfälle, Problemabfälle aus Haushalten und Wertstoffe auf 172,07 €/t an. Zur Stützung der Gebühr soll eine Entnahme aus der Gebührenrücklage in Höhe von 599.416,90 € erfolgen. Damit sollen auch Überdeckungen der vergangenen Jahre wieder ausgeschüttet werden. Durch die Entnahme aus der Gebührenrücklage kann eine Gebühr in Höhe von **168,- €/t** realisiert werden. (siehe Anlage 1).



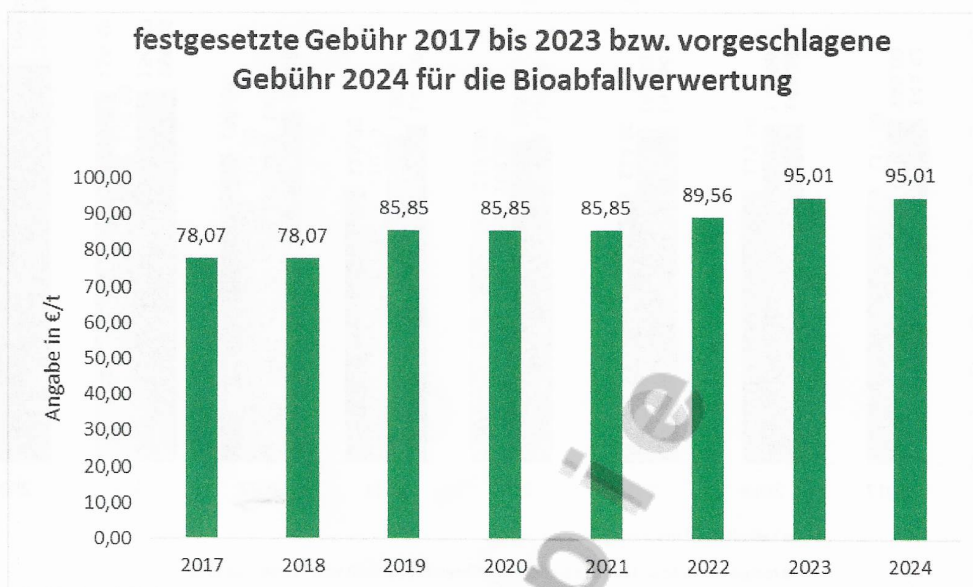
Zum 31.12.2022 beträgt der Bestand der Gebührenrücklage 1.244.665,09 €.

Für das Jahr 2023 wurde lt. Kreistagsbeschluss vom 28.11.2022 keine Gebührenrücklagenentnahme geplant, um mögliche Unterdeckungen zu vermeiden. Unter Berücksichtigung der nun geplanten Entnahme aus der Gebührenrücklage ergibt sich ein weiterhin verfügbarer Betrag in Höhe von 645.248,19 €.

Zu 3:

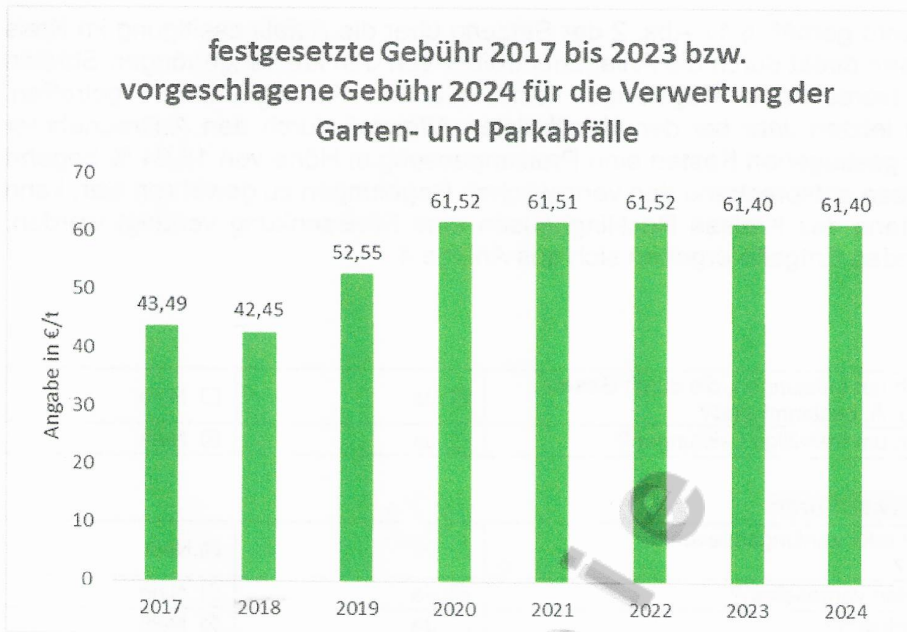
Auf dem Gebiet der Bioabfallverwertung arbeitet der Kreis Recklinghausen seit 2014 mit dem Kreis Borken im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zusammen. Die gleichzeitig mit der o.g. öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geschlossene Abstimmungsvereinbarung regelt u.a. die durch den Kreis Recklinghausen an den Kreis Borken zu zahlende Entschädigung / Kostenerstattung. In § 3 dieser Abstimmungsvereinbarung ist festgelegt, dass die Entschädigung an die Preisentwicklung angepasst wird. Die Preise wurden letztmalig zum 01.01.2023 angepasst. Der Kreis Borken hatte dabei ein sehr deutliches, positives Signal im Hinblick auf die interkommunale Kooperation gegeben und die negativen Preiseffekte des vorangegangenen Jahres auf ein niedriges Niveau festgeschrieben. Für das Jahr 2024 werden die Kosten stabil gehalten und so die beiderseitigen Interessen an der interkommunalen Zusammenarbeit gestärkt.

Die Gebühr ist in Höhe der entstehenden Kosten, d.h. auf **95,01 €/t** für das Jahr 2024 festzusetzen.



Zu 4:

Bereits seit 2017 wird für getrennt angelieferte Garten- und Parkabfälle eine Gebühr erhoben, da aus den unterschiedlichen Verwertungsarten der Vertragspartner unterschiedliche Kosten bzw. Preise resultieren. Die Gebührenberechnung erfolgt auf der Grundlage der von den Städten für das Jahr 2024 angegebenen Mengen an Garten- und Parkabfällen. Die kalkulierten Kosten für die Verwertung dieser Abfälle sind abhängig von den Anlieferungsmengen in den drei Vertragsgebieten. Sie betragen im Jahr 2024 weiterhin **61,40 €/t** incl. MwSt. Die in dieser Höhe festzusetzende Gebühr liegt auf dem Niveau der Gebühr 2023.



Zu 5:

Die Gebühr für die Beseitigung/Verwertung des Altpapiers (PPK) beträgt **11,35 €/t** und beinhaltet die Kosten, die dem Kreis Recklinghausen für Übernahme und Umschlag des Altpapiers sowie für die Verwertungslogistik entstehen. Der Vertrag enthält eine Preisgleitklausel, die vom Auftragnehmer zulässigerweise geltend gemacht wurde.

Da für die Verwertung des Altpapiers eine marktpreisabhängige Vergütung durch die Auftragnehmer gezahlt wird, vergütet der Kreis den kreisangehörigen Städten die angelieferten Altpapiermengen entsprechend den Ausschreibungsergebnissen bzw. Erlösen. Die Vergütung wird monatlich berechnet und ausgeschüttet.

Zu 6:

Aufgrund der Beschlüsse zu 1 bis 5 ist die Gebührensatzung zur Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen zu ändern (Anlage 3).

Zu 7:

Zur Förderung von Verwertungsmaßnahmen werden entsprechend der Festlegung in der „Satzung über die Abfallbeseitigung im Kreis Recklinghausen“ spezielle Entgelte für getrennt angelieferte Abfälle von den kreisangehörigen Städten erhoben. Dieses gilt für Altholz und Altmetalle. Diese Regelung hat sich im Rahmen der Förderung der Abfallverwertung bewährt und sollte auch weiterhin durchgeführt werden.

Das Entgelt wird gemäß § 17 Abs. 2 der Satzung über die Abfallbeseitigung im Kreis Recklinghausen direkt durch die Anlagenbetreiber von den kreisangehörigen Städten erhoben. Entsprechende Regelungen sind mit den Auftragnehmern getroffen. Nachdem im letzten Jahr bei der Abfallfraktion Altmittel durch den Auftragnehmer aufgrund der gestiegenen Kosten eine Preisanpassung in Höhe von 18,04 % begehrt wurde und diese entsprechend den vertraglichen Regelungen zu gewähren war, kann nunmehr seitens des Kreises Recklinghausen eine Preissenkung verlangt werden. Die zu zahlenden Entgelte ergeben sich aus Anlage 4.

Rechtsgrund

Handelt es sich um Leistungen, die durch Gesetz / Verordnung / o. Ä. bestimmt sind?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Handelt es sich um freiwillige Leistungen?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein

Haushaltsauswirkungen

Ergebnis- und/ oder zahlungsrelevante Auswirkungen?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Im Haushaltsplan vorgesehen?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Kreisumlagewirksam?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein

Stellenplanauswirkungen

Bestehen Auswirkungen auf den Stellenplan?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Im Stellenplan vorgesehen?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	
Sind die Stellen refinanziert?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Teilweise

Klimaschutz

<input type="checkbox"/> Keine unmittelbaren Auswirkungen	<input checked="" type="checkbox"/> Positive Auswirkungen	<input type="checkbox"/> Negative Auswirkungen
Begründung: Durch die Verwertung von Abfällen werden Ressourcen eingespart und somit ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet.		

Anlage 1

Entsorgungsanlage/Kostenart	Abfallmenge in t	Betrag pro t in € (ohne Mehrwertsteuer)	Betrag pro t in € (einschl. Mehrwertsteuer)	Gesamtbetrag in €
ECCoCity Beitrag	162.075,00		141,43	22.922.267,25
ECCoCity Beitrag CO ² -Abgabe	162.075,00		18,89	3.061.596,75
Folgekosten Deponie Petersberg, Marl				8.000,00
Problemabfälle aus Haushalten	826	666,00	792,54	654.638,04
Personalkosten des Kreises				160.024,67
Erstattung Personal- / Sachkosten				82.788,15
Sachkosten allgemein				36.000,00
Beitrag AAV				38.000,00
Wertstofftonne	4.686			1.217.413,00
Zwischensumme Gesamtkosten/Gebührenbedarf:	167.587			28.180.727,86
Gesamtkosten je Gewichtstonne:				168,16
Einnahmen:				
Einnahme durch Sperrmüllgebühr (subventioniert):	20.475		140,00	-2.866.500,00
Gebührenbedarf Restmüll/Wertstoffe ¹ :				25.314.227,86
Entnahme aus der Gebührenerücklage				-599.416,90
verbleibender Gebührenbedarf Restmüll /Wertstoffe ¹ :	147.112			24.714.810,96
Abfallentsorgungsgebühr 2024 pro t Restmüll/Wertstoffe¹:	147.112			168,00

Anlage 2

Entwicklung der Abfallmengen			
kommunal eingesammelter Hausmüll, hausmüllähnlicher Abfall, sowie Problemabfälle aus Haushalten			
Stadt	2022 (Ist) in t	2023 (Soll) in t	2024 (Soll) in t
Castrop-Rauxel	14.459,76	16.800,00	16.000,00
Datteln	7.678,06	8.500,00	8.100,00
Dorsten	15.660,18	16.000,00	15.500,00
Gladbeck	19.711,38	20.800,00	20.000,00
Haltern	9.026,64	9.500,00	9.200,00
Herten	11.801,62	12.000,00	11.900,00
Marl	20.137,06	20.100,00	20.500,00
Oer-Erkenschwick	6.801,07	6.900,00	7.150,00
Recklinghausen	26.493,59	28.200,00	27.000,00
Waltrop	6.168,82	6.600,00	6.250,00
Problemabfälle aus Haushalten	*	875,00	826,00
Gesamtmenge:	137.938,18	146.275,00	142.426,00

* In den Abfallmengen der Städte sind 723,99 t Problemabfälle aus Haushalten enthalten.

Entwicklung der Abfallmengen
Sperrmüll, unsortiert angeliefert am ECC

Stadt	2022 (Ist) in t	2023 (Soll) in t	2024 (Soll) in t
Castrop-Rauxel	2.174,22	2.700,00	2.300,00
Datteln	949,93	1.200,00	1.000,00
Dorsten	3.252,28	3.500,00	3.200,00
Gladbeck	0,00	0,00	0,00
Haltern	1.127,15	1.450,00	1.500,00
Herten	1.957,99	2.400,00	2.400,00
Marl	4.580,37	5.000,00	5.000,00
Oer-Erkenschwick	196,80	400,00	200,00
Recklinghausen	4.141,94	5.200,00	4.500,00
Waltrop	392,95	400,00	375,00
Gesamtmenge:	18.773,63	22.250,00	20.475,00

Entwicklung der Abfallmengen			
getrennt gesammelte Bioabfälle			
Stadt	2022(Ist) in t	2023 (Soll) in t	2024 (Soll) in t
Castrop-Rauxel	6.394,69	7.200,00	7.000,00
Datteln	2.830,49	3.400,00	3.200,00
Dorsten	3.638,06	3.800,00	3.800,00
Gladbeck	3.711,14	4.200,00	3.900,00
Haltern	0,00	0,00	0,00
Herten	4.920,17	5.800,00	5.400,00
Marl	6.831,73	8.000,00	7.800,00
Oer-Erkenschwick	1.895,40	2.200,00	2.100,00
Recklinghausen	8.495,76	10.300,00	9.000,00
Waltrop	1.047,69	1.150,00	1.100,00
Gesamtmenge:	39.765,13	46.050,00	43.300,00

Entwicklung der Abfallmengen			
getrennt gesammelte Garten- und Parkabfälle			
Stadt	2022(Ist) in t	2023(Soll) in t	2024(Soll) in t
Castrop-Rauxel	1.255,62	2.000,00	2.000,00
Datteln	1.552,34	2.000,00	1.800,00
Dorsten	4.542,11	4.900,00	4.600,00
Gladbeck	722,96	850,00	800,00
Haltern	6.076,82	7.100,00	6.800,00
Herten	2.979,47	4.100,00	3.800,00
Marl	3.615,02	4.420,00	4.250,00
Oer-Erkenschwick	2.014,64	2.300,00	2.200,00
Recklinghausen	6.868,37	8.500,00	8.000,00
Waltrop	2.086,54	2.500,00	2.200,00
Gesamtmenge:	31.713,89	38.670,00	36.450,00

Entwicklung der Abfallmengen			
Wertstoffe			
Stadt	2022(Ist) in t	2023(Soll) in t	2024(Soll) in t
Recklinghausen (Gebietsteilungsmodell)	4685,97	5.055	4.686

**Entwicklung der Abfallentsorgungskosten der einzelnen Anlagen
je Gewichtstonne und der einheitlichen Gebühr im Kreis Recklinghausen
in Euro**

Entsorgungsanlage	2022	2023	2024
Abfallwirtschaftsverband EKOCity	140,33 €	142,44 €	141,43 €
CO2-Abgabe			18,89 €
Problemabfälle aus Haushalten	627,56 €	780,64 €	792,54 €
Kalkulierte Kosten pro t	148,08 ¹	152,80	168,16 ²

¹ durch die gepl. Entnahme aus der Gebührenrücklage des Kreises Recklinghausen in Höhe von 2.379.036,02 € konnte die Gebühr auf 138,00 €/t festgesetzt werden.

² durch die gepl. Entnahme aus der Gebührenrücklage des Kreises Recklinghausen in Höhe von 599.416,90 € kann die Gebühr auf 168,00 €/t festgesetzt werden.

**Entwicklung der Gebühren für Bioabfälle, unsortiert am ECC angelieferten
Sperrmüll und Garten- und Parkabfälle sowie Wertstoff in Euro**

	2022	2023	2024
Bioabfälle pro t	89,56 €	95,01 €	95,01 €
Sperrmüll unsortiert (ECC) pro t	110,50 €	128,90 €	140,00 €
Garten- und Parkabfälle pro t	61,52 €	61,40 €	61,40 €
Wertstoffe pro t	130,00 €	156,40 €	168,00 €

10 **335/23** **Erlass einer Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft und die Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren in der Stadt Dorsten (Abfallwirtschafts- und Gebührensatzung)**

Es wurde einstimmig beschlossen:

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft und die Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren in der Stadt Dorsten (Abfallwirtschafts- und Gebührensatzung), wie sie dem Originalprotokoll als Anlage beigefügt ist, wird erlassen.

Die Gebührenbedarfsberechnung, die bei der Beratung und Beschlussfassung vorgelegen hat und dem Originalprotokoll beigefügt ist, wird gebilligt.

70, II

Kopie